

Vereinsstatuten des Vereins "Kinderstube Puchenau"

ZVR-Zahl: 029228616



§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen "Kinderstube Puchenau", im Folgenden kurz "Verein" genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Puchenau an der Adresse des Hortes und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinde Puchenau und den unmittelbaren Einzugsbereich.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2) Der Verein bezweckt als Horterhalter eines Jahres-Ganztageshortes die Beaufsichtigung und Betreuung von Volksschulkindern außerhalb des Schulunterrichts durch hierzu befähigte Personen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes. Dieses Angebot steht, in dem vom Vorstand festgelegtem Ausmaß, für bestehende Mitglieder auch während der Schulferien zur Verfügung.
- 3) Der Verein ist unabhängig und nur den Interessen seiner Mitglieder verpflichtet.
- 4) Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Puchenau an.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen entsprechend dem Oö. Kinderbetreuungsgesetz:
 - a) die Erziehung der Kinder durch die Familie und die Schule zu unterstützen und zu ergänzen,
 - b) die Entfaltung der Anlagen nach grundlegenden sittlichen und sozialen Werten entsprechend der Entwicklung der Kinder zu fördern,
 - c) den Kindern Möglichkeit zur Förderung und Hilfe zur Erfüllung ihrer mit dem Schulbesuch verbundenen Pflichten zu bieten,
 - d) den Kindern Möglichkeiten zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu bieten,
 - e) die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft Gleichaltriger bietet, zu erfüllen,
 - f) die Zusammenarbeit der HorterzieherInnen mit den Lehrkräften, um den im § 4 Abs. 6 des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes festgelegten Verpflichtungen (siehe Punkt c) nachzukommen,
 - g) der regelmäßige Austausch der pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten gemäß § 15 des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, darüber hinaus fakultativ,
 - h) für Erziehungsberechtigte Diskussionsrunden über Erziehungsprobleme sowie Vorträge über pädagogische Fragen,
 - i) ein Beratungsangebot für Erziehungsberechtigte in Erziehungsfragen,
 - j) gesellige Zusammenkünfte für Erziehungsberechtigte und Kinder,
 - k) Veranstaltung von Ausflügen mit Erziehungsberechtigten und Kindern,
 - l) fallweise Herausgabe von "Hortinformationen".

Vereinsstatuten des Vereins "Kinderstube Puchenau"

ZVR-Zahl: 029228616



- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder,
 - b) Subventionen und Spenden von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern privater und/oder öffentlicher Art,
 - c) Sachleistungen und Unterstützungen aller Arten von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein können ordentliche und außerordentliche Mitglieder angehören.
- 2) Ordentliche Mitglieder:
 - a) sind Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Pro Kind besteht eine Mitgliedschaft, welche von Erziehungsberechtigten, die sich gegenseitig vertreten können, wahrgenommen wird;
 - b) können auch Mandatare der Gemeinde Puchenau, vorzugsweise des Ausschusses für Schule und Kindergarten, als Vertreter der Gemeinde sein, auch wenn von ihnen keine Kinder die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. In diesem Fall ist kein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Diese Möglichkeit gilt jedoch nur für den Fall, dass ohne dieses Gemeindeglied kein Vorstand zustande käme.
- 3) Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen sein. Die außerordentliche Mitgliedschaft dient ausschließlich unterstützenden Zwecken und ist ab einem jährlichen Mindestbetrag von € 70,- möglich.

§ 5

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Eine Anmeldung zum Hort kann frühestens zwei Jahre vor dem geplanten Hortbesuch erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Reihenfolge des Eintreffens der schriftlichen Anmeldungen bei der Hortleitung bildet die Entscheidungsgrundlage nach Maßgabe des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes. Bei Nichtinanspruchnahme des Hortplatzes ist eine schriftliche Neuanmeldung mit neuem Anmeldedatum erforderlich.
- 2) Der Vorstand darf mit Mehrheitsbeschluss eine Vorreihung einzelner Kinder durchführen, wenn es dem Fortbestand des Vereins dient (Übernahme einer notwendig zu besetzenden Funktion im Vorstand) oder wenn familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern. Kinder, deren Geschwister bereits vom Hort betreut werden, werden bevorzugt aufgenommen. Als Geschwister gelten alle Kinder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Kinder berufstätiger AlleinerzieherInnen werden anschließend bevorzugt.
Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, sind in weiterer Folge gemäß § 12 Abs 1a Oö. Kinderbetreuungsgesetz jene Kinder bevorzugt aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind.
Kinder nicht berufstätiger AlleinerzieherInnen, oder wenn nur ein Elternteil berufstätig ist, sind nur dann aufzunehmen, wenn noch Plätze frei sind. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden. Einmal aufgenommene Kinder bleiben aufgenommen.

Vereinsstatuten des Vereins "Kinderstube Puchenau"

ZVR-Zahl: 029228616



- 3) Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder ist nach Maßgabe der sachlichen Möglichkeiten zur Unterbringung der Kinder begrenzt.
- 4) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft ist hinsichtlich ihrer Dauer, mit Ausnahme § 4 Abs. 2 lit. b, an die Inanspruchnahme des Vereinszwecks gebunden. Im Interesse der Kontinuität können Mitglieder des Vorstandes oder der Kontrollkommission auf Wunsch der Mehrheit der Erziehungsberechtigten darüber hinaus ohne Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages ein weiteres Jahr Vereinsmitglieder bleiben.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Beendigung der Volksschulzeit des betreuten Kindes
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Widerruf

Nach Beendigung der 4. Klasse Volksschule endet die Betreuung des Kindes automatisch mit Ende August des jeweiligen Schuljahres.

Der Austritt kann jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist mittels einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung an den Hort erfolgen.

Der Vorstand kann die Aufnahme eines Kindes widerrufen, wenn die Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorausgehender schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, an den Vollversammlungen teilzunehmen und dort über alle auf der Tagesordnung stehenden Belange abzustimmen, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben und ihre Rechte gemäß § 15 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wahrzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und/oder der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.

§ 7

Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind die Vollversammlung (§§ 8 und 9), der Vorstand (§§ 10 bis 12), die Kontrollkommission (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

§ 8

Vollversammlung

- 1) Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Schuljahres statt.

Vereinsstatuten des Vereins "Kinderstube Puchenau"

ZVR-Zahl: 029228616



- 2) Eine außerordentliche Vollversammlung hat auf Beschluss des Vorstands, auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Wunsch der Kontrollkommission binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3) Zu den ordentlichen, wie außerordentlichen Vollversammlungen, sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin nachweislich schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
- 4) Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Vollversammlung Sitz- und Stimmrecht. Bei Abstimmungen wird pro Kind eine Stimme gerechnet. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Vollversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, findet die Vollversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist die Tagesordnung zu erweitern. Ein Punkt "Allfälliges" muss daher in der Tagesordnung enthalten sein.
- 7) Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Vereinsstatuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung die Stellvertreter/innen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9

Aufgaben der Vollversammlung

- 1) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Kontrollkommission,
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses,
- 3) Entlastung des Vorstands,
- 4) Beratung und Beschlussfassung zu allen Tagesordnungspunkten,
- 5) Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie über die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 10

Der Vorstand und seine Funktionsdauer

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, und zwar
 - dem Obmann oder der Obfrau,
 - dessen/deren zwei StellvertreterInnen,
 - dem/der SchriftführerIn
 - dem/der KassierIn und eventuell
 - den Schriftführer- und Kassier-StellvertreterInnen.

Vereinsstatuten des Vereins "Kinderstube Puchenau"

ZVR-Zahl: 029228616



- 2) Der Vorstand muss zu mehr als der Hälfte aus ordentlichen Mitgliedern bestehen, deren Kinder die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- 3) Der Vorstand, der von der Vollversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachfolgende Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.
- 4) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr, längstens jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 5) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sämtliche Vereinsunterlagen, wie auch Lösungs-Code und Pass-Wörter, unverzüglich an die neugewählten Vorstandsmitglieder zu übergeben.
- 6) Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann, bei deren/dessen Verhinderung von einer /einem der StellvertreterInnen, schriftlich oder mündlich mindestens zweimal jährlich einberufen.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder einberufen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung eine/einer der beiden StellvertreterInnen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz, dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 9) Die Funktion des Vorstands/ eines Vorstandsmitgliedes erlischt bei Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung oder durch Rücktritt.
- 10) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung, zu richten.
- 12) Beabsichtigt der Vorstand zurückzutreten und gibt es nicht genug Mitglieder, die bereit sind, für einen Nachfolgevorstand zu kandidieren, muss der Vorstand dies spätestens in der Einladung zur Vollversammlung bekanntgeben. Gleichzeitig ist die Gemeinde darüber zu informieren. Der Rücktritt gilt am Ende der Vollversammlung als vollzogen. Wird in dieser Vollversammlung kein neuer Vorstand gewählt, hat dies die Auflösung des Vereins zur Folge.

§ 11

Der Aufgabenbereich des Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten und er nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) der Vorstand ist dienstrechtlicher Vorgesetzter des Personals, wobei der Obmann/die Obfrau als dessen Sprecher/in fungiert,

Vereinsstatuten des Vereins "Kinderstube Puchenau"

ZVR-Zahl: 029228616



- b) die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
 - c) die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und des nach den Vorgaben des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes und darauf basierender Verordnungen festzulegenden Mitgliedsbeitrags,
 - d) die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen
 - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - f) die Aufnahme von Vereinsmitgliedern und den Widerruf der Vereinsmitgliedschaft,
 - g) die Erstellung einer für die Vereinsmitglieder verbindlichen Hortordnung.
 - h) Beschluss über eine etwaige Vorreihung von Kindern (gem. § 5)
- 2) Der Vorstand ist angehalten, das Hort-Team in pädagogischen und administrativen Belangen zu unterstützen.

§ 12

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obfrau/ dem Obmann obliegt gemeinsam mit der/dem SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit der KassierIn, die Vertretung des Vereins nach außen, so gegenüber Behörden und dritten Personen. So sind interne und externe Schriftstücke des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, damit sie Gültigkeit erlangen, von diesen Funktionären zu unterfertigen.
Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand und wird im Fall der Verhinderung von jeweils einer/einem Ihrer/seiner StellvertreterInnen vertreten.
- 2) Der/die Schriftführer/in hat die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Vollversammlungen und der Vorstandssitzungen.
- 3) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 13

Die Kontrollkommission, ihre Funktionsdauer und Aufgaben

- 1) Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern, die von der Vollversammlung gewählt werden. Aus ihrer Mitte wählt die Kommission eine Obfrau/einen Obmann.
- 2) Die Funktionsperiode der Kontrollkommission beträgt ein Jahr, längstens jedoch bis zur Wahl einer neuen Kontrollkommission. Eine Wiederwahl der Kontrollkommission bzw. einzelner Mitglieder ist zulässig. Hinsichtlich der Funktionsdauer der Kontrollkommission gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 10 Abs. 9 bis 12.
- 3) Der Kontrollkommission obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Über das Ergebnis der Überprüfung hat sie der Vollversammlung zu berichten.
- 4) Insbesondere obliegt der Kontrollkommission auch die gelegentliche Überprüfung der Geldgebarung und der Kassabuchführung des Horts. Über das Ergebnis der Überprüfung hat sie dem Vorstand zu berichten.

Vereinsstatuten des Vereins "Kinderstube Puchenau"

ZVR-Zahl: 029228616



- 5) Die Kontrollkommission hat die Einhaltung der Statuten und die Durchführung der Beschlüsse zu überwachen. Abweichungen bzw. Versäumnisse hat sie dem Vorstand aufzuzeigen. Werden die aufgezeigten Fehler vom Vorstand nicht behoben, so ist der Vollversammlung darüber zu berichten.
- 6) Die Kontrollkommission kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung verlangen. Diesem Verlangen muss der Vorstand binnen einem Monat entsprechen.
- 7) Die Kontrollkommission tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Zu Beschlüssen der Kontrollkommission ist die Anwesenheit aller drei Mitglieder erforderlich. Nur Mehrheitsbeschlüsse sind gültig. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

§ 14 Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht, die mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied als Vorsitzenden wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 3) Innerhalb von weitem sieben Tagen fällt das Schiedsgericht bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach bestem Wissen und Gewissen seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind Vereinsintern endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Im Falle einer Auflösung des Vereins soll das nach Abdeckung eventueller Passiva verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution zufallen, die gleiche oder ähnliche Vereinszwecke verfolgt, wobei auch dabei eine enge Zusammenarbeit mit der Gemeinde Puchenau angestrebt wird.